Deutscher
BundeswehrVerband
www.dbwv.de

Gut, besser, BesStMG: Das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz

Daten, Zahlen, Fakten

Für Dich.

Mitglieder des Deutschen BundeswehrVerbands profitieren bei der PSD Bank West eG von exklusiven Konditionsvorteilen gegenüber der jeweils aktuellen Standardkondition:

- **Auto- / Ratenkredit:** Erfüllen Sie sich Ihre Wünsche mit **-0,1 %** für den PSD AutoKredit und den PSD PrivatKredit.
- **Modernisieren:** Jetzt umbauen, ausbauen oder renovieren mit **-0,1 %** für den PSD ModernisierungsKredit.
- **Baufinanzierung:** Jetzt in die eigenen vier Wände mit **-0,05 %** für das PSD BauGeld, den PSD SprintKredit und den PSD NeubauKredit.
- **PSD Visa Card Gold:** Nutzen Sie Ihre neue Kreditkarte 12 Monate gebührenfrei. Dies entspricht einer **Ersparnis von 82,80 Euro** im ersten Jahr.

Mehr Informationen finden Sie unter
www.psd-west.de/foeg

SVS Soldaten und Veteranen Stiftung

Förderungsgesellschaft des Deutschen BundeswehrVerbandes mbH

Worum geht es beim BesStMG?

Das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz, kurz BesStMG, ist eines der wichtigsten Gesetze mit Bundeswehrbezug der letzten zehn Jahre. Fast drei Jahre hat der Gesetzgebungsprozess insgesamt gedauert. Drei Jahre, in denen wir als Berufsverband Inhalte initiiert und deren Umsetzung gefordert haben, in denen wir aber auch beteiligt wurden und uns Gelegenheit zur Einflussnahme gegeben wurde. Nun ist es da, das BesStMG, mit einem Gesamtvolumen von 444 Millionen Euro für die Verbesserung der Besoldung des öffentlichen Dienstes in den kommenden vier Jahren, wovon allein 240 Millionen den Besoldungsempfängern der Bundeswehr zugutekommen werden.

Wettbewerbsfähiger und attraktiver soll der öffentliche Dienst werden und mit ihm die Bundeswehr. So reiht sich dieses rein auf die Besoldung und die Besoldungsnebengebiete abzielende Gesetz ein in eine Reihe zahlreicher Vorhaben, die wir als Verband in den vergangenen zwei Jahren intensiv begleitet haben. Dazu gehören das Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) mit dem verbrieften Zugangsrecht von ausgeschiedenen Zeitsoldaten in die gesetzliche Krankenversicherung oder auch das Bundeswehreinsatzbereitschaftsstärkungsgesetz (BwEinsBerStG) von Mitte 2019, das allein 380 Millionen Euro zusätzlich in den sozialen Rahmen des Dienstes in der Bundeswehr investiert und beispielsweise bei allen einsatzgleichen Verpflichtungen statusübergreifend die Einsatzversorgung garantiert.

Dabei ging und geht es, wie so oft in der Demokratie, am Ende um einen Kompromiss. Wir als DBwV fordern stets, ausgehend vom Willen unserer Mitglieder, die „Platinrandlösung". Der Kompromiss weicht davon nicht selten ab. Und dennoch ist dies ein Riesenerfolg, weil jeglicher Fortschritt zu begrüßen ist. Kompromisse öffnen die Tür für weitere Schritte.

Sie finden in diesem Flyer die wichtigsten Inhalte des BesStMG mit Bundeswehrbezug. Neben den zahlreichen Neueinführungen von Stellen- und Erschwerniszulagen kommt es in vielfacher Form zu deren Anhebung. Der Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) wird erheblich verbessert und ein neuer Ausnahmetatbestandszuschlag (ATZ) eingeführt. Aber auch Personalbindungsprämien für Beamte und Berufssoldaten werden Sie auf den folgenden Seiten finden, ebenso wie zahlreiche Besoldungsverbesserungen für Beamte und viele Neuerungen und Verbesserungen im Bereich der berufsbedingten Mobilität. Alles in allem ein Riesenpaket und ein großer Verbandserfolg des DBwV. Viel Spaß beim Lesen!

Auslandsverwendungs-zuschlag (AVZ)

Die seit zehn Jahren nicht mehr angehobenen Stufen des AVZ werden angepasst. Der AVZ bleibt steuerfrei. Durch die Erhöhung soll der Inflationsverlust seit der letzten Anpassung im Jahr 2009 ausgeglichen werden. Zudem sind je nach Stufe auch deutliche prozentuale Erhöhungen enthalten.

Foto: Bundeswehr/Bienert

- **AVZ bei Vor- und Nachkommandos:** Unmittelbar vor mandatierten Einsätzen stattfindende Vorkommandos, sogenannte Fact-Finding-Teams, sowie sich direkt anschließende Nachkommandos können in Zukunft AVZ nach Maßgabe des Dienstherrn erhalten.

- **AVZ bei kurzfristigen Aufenthalten:** Bei kurzfristigen Aufenthalten im Ausland von mindestens 15 Tagen, zum Beispiel bei Dienstreisen, wird der AVZ in Zukunft rückwirkend ab dem ersten Tag gewährt.

- **AVZ Stufe 6 für Spezialkräfte:** Bei besonderen Verwendungen von Spezialkräften im Ausland kann das BMVg im Einzelfall eine AVZ-Zahlung festlegen. In diesen Fällen soll AVZ Stufe 6 gezahlt werden.

Ausnahmetatbestands-zuschlag (ATZ)

Foto: PIZ Heer/Montage: Eutebach

Der vom DBwV mitentwickelte ATZ löst die bisherige Vergütung in der Ausnahme als neues Modell ab.

- **Was geändert wird:** Geplant ist ein einheitlicher Tagessatz von **91 Euro brutto** für Dienste in der Ausnahme nach § 30c Abs. 4 SG. Dieser soll die sogenannten kleinen und großen Anrechnungsfälle ablösen. Die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten entfällt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Dieser Tagessatz wird als Ausnahmetatbestandszuschlag (ATZ) bezeichnet.

- **Vorrang des Freizeitausgleichs bleibt:** Weiterhin erhalten bleibt der Vorrang des Freizeitausgleichs, wie zuletzt auch bei den kleinen und großen Anrechnungsfällen.

- **Ein Tag Freistellung vom Dienst bleibt:** Ebenfalls erhalten bleibt, dass mindestens ein Tag pro Monat in Freizeit gewährt werden muss.

	Alte Rechtslage	Ab Januar 2020*
Dienst unter 12 Stunden*	–	91 Euro
Dienst zwischen 12 und 16 Stunden*	36,37 Euro	91 Euro
Dienst über 16 Stunden*	72,74 Euro	91 Euro
Dienst über 16 Stunden und bis nach 24 Uhr*	72,74 Euro	91+91 Euro ↓ 182 Euro

* Dienste, die über 24 Uhr hinausgehen, lösen sofort einen kompletten neuen Tagessatz aus.

Neue Zulagen

Zulagen für militärische Führungs- und Ausbildungsfunktion

Militärische Führungsverantwortung wird honoriert. Die neue Zulage ist **vollkommen unabhängig davon, ob und wie viel Außendienst geleistet wird.** Die sogenannte **Außendienstzulage entfällt dafür.**

- **Ein Nachweis über die notwendigen 87 Stunden pro Monat ist nicht mehr notwendig.** Dies entlastet die Einheiten und leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Rückforderungen wegen falscher Auszahlung der Außendienstzulage entfallen. Auch Diskussionen, ob spezielle Tätigkeiten im Außendienst erfolgen oder nicht, sind Geschichte.

Soldaten in den Besoldungsgruppen bis A 14 erhalten **jeden Monat eine Stellenzulage**

- in einer Verwendung als **Kompaniechef** oder vergleichbar **150 Euro**,
- als **Zugführer** oder vergleichbar **130 Euro**,
- als **Gruppenführer** oder vergleichbar **100 Euro**,
- als **Truppführer** oder vergleichbar **100 Euro**
- beziehungsweise mit **Weisungsrecht gegenüber Zivilpersonen** in der Funktion als Vertreter des Bundes als Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung **100 Euro**.

Foto: picture alliance/ SZ Photo

Weitere neue Zulagen

Einführung einer Zulage für den IT-Betrieb: Zur Aufrechterhaltung des IT-Betriebs der Bundeswehr wird bei zentralen Einrichtungen eine gestaffelte Zulage **bis zu 192 Euro monatlich** gezahlt.

picture alliance/Sebastian Gollnow/dpa

Einführung einer Cyber-Zulage: Eine Zulage für den Bereich der Cyberverteidigung wird eingeführt. Gestaffelt werden **zwischen 150 und 300 Euro** monatlich gezahlt.

Foto: DBwV

Seefahrerzulage löst bestehende Zulagen ab: Eine neue Seefahrerzulage wird eingeführt. Dafür werden bestehende Stellen- und Erschwerniszulagen zu einer deutlich erhöhten Stellenzulage zusammengefasst. So erhalten beispielsweise Mitglieder von **Schiffsbesatzungen 350 Euro monatlich** und **Besatzungen von U-Booten 700 Euro monatlich**.

Foto: DBwV

Einführung einer Zulage für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung: Die Prüferzulage wird auf Personal ausgeweitet, das Werkstoffprüfungen an Luftfahrzeugen vornimmt. Dafür ist eine Zulage von **150 Euro monatlich** vorgesehen.

picture alliance/imagebroker

Einführung einer Zulage für protokollarischen Dienst: Für den protokollarischen Dienst beim BMVg soll eine Zulage von **50 Euro monatlich** gezahlt werden.

picture alliance/dpa

Eine Vielzahl an Stellenzulagen wird substanziell erhöht

Stellenzulagen gemäß Bundesbesoldungsgesetz Anlage IX (zu den Anlagen I und III)*				
Zulage		**bisher**	**ab 2020**	**Steigerung**
Zulage für Kompaniefeldwebel (Vorbem. Nr. 4a)		113,– €	135,– €	19,46 %
(Flugzeug-) Technikerzulage (Vorbem. Nr. 5)	A 5 und A 6	37,57 €	53 ,– €	41,07 %
	A 7 bis A 9	53,69 €	75,– €	39,69 %
	Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53 €	113,– €	40,32 %
Fliegerzulage (Vorbem. Nr. 6)	Abs. 1 Satz 1 Nr.1 (strahlgetriebene Kampfflugzeuge)	483,17 €	680,– €	40,74 %
	Nr. 2 (sonstige strahlgetriebene Flugzeuge)	386,54 €	540,– €	39,70 %
	Nr. 3 (unbemannte Luftfahrtgeräte)	338,05 €	475,– €	40,51 %
	Nr. 4 (ständige Luftfahrzeugbesatzung)	309,23 €	435,– €	40,67 %
Prüferzulage (Vorbem. Nr. 6a)		107,38 €	150,– €	39,69 %
Ministerialzulage (Vorbem. Nr. 7)	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)			
	– A 2 bis A 5	72,48 €	165,– €	127,65 %
	– A 6 bis A 9	109,13 €	220,– €	101,59 %
	– A 10 bis A 13	181,54 €	275,– €	51,48 %
	– A 14, A 15, B 1	235,86 €	330,– €	39,91 %
	– A 16, B 2 bis B 4	292,66 €	400,– €	36,68 %
	– B 5 bis B 7	355,51 €	470,– €	32,20 %
	– B 8 bis B 10	423,91 €	540,– €	27,39 %
	– B 11	552,76 €	610,– €	10,36 %
Zulage Nachrichtendienste (Vorbem. Nr. 8)	Beamte der Besoldungsgruppen			
	– A 2 bis A 5	120,80 €	150,– €	24,17 %
	– A 6 bis A 9	161,06 €	200,– €	24,18 %
	– A 10 bis A 13	201,32 €	250,– €	24,18 %
	– A 14 und höher	201,32 €	300,– €	49,02 %
Feldjägerzulage (Vorbem. Nr. 9)	Nach einer Dienstzeit von			
	1 Jahr	66,87 €	95,– €	42,07 %
	2 Jahren	133,75 €	190,– €	42,06 %
Zulage im maritimen Bereich** (Vorbem. Nr. 9a)	Abs. 1 Nr. 1 Bordzulage	107,38 €	350,– €	225,95 %
	Abs. 1 Nr. 2 U-Bootzulage	214,74 €	700,– €	225,98 %
	Abs. 1 Nr. 3 Kampfschwimmer, Minentaucher	161,06 €	225,– €	39,70 %
	Abs. 3 Nr. 1 Grenzschiffahrt	42,94 €	136,– €	26,72 %
	Abs. 3 Nr. 2 Taucher	53,69 €	76,– €	41,55 %
Techn. Meister u.a. (Beamte) (Vorbem. Nr. 12)		40,27 €	55,– €	36,58 %
Flugsicherungslotse (Vorbem. Nr. 14)		24,17 €	35,– €	44,81 %

* Die Tabelle ist vereinfacht.

** Im Bereich der Marine werden bestehende Stellen- und Erschwerniszulagen zu einer einheitlichen Zulage zusammengefasst. Daher kommt es zu solch deutlichen prozentualen Steigerungen.

Weitere Erschwerniszulagen werden eingeführt

- **Zulage für spezialisierte Kräfte:** Die Zulage für spezialisierte Kräfte der Bundeswehr wird auf **Einsatzaufgaben der Kampfretter der Luftwaffe** erweitert. Ebenfalls einbezogen wird **Bordeinsatz sowie Sanitätseinsatz im maritimen Umfeld** durch spezialisierte Kräfte des Seebataillons der Marine. Schließlich wird auch die **notfallchirurgische Erstversorgung** durch Angehörige des Zentralen Sanitätsdienstes erfasst. Diese Soldaten können in Zukunft **zwischen 250 und 500 Euro monatlich** erhalten.

- **Zulage für Spezialkräfte:** Die Erschwerniszulage für Spezialkräfte der Bundeswehr wird um spezielle **Anteile aus der Luftwaffe** erweitert, die bislang nicht erfasst waren. Diese Soldaten erhalten zukünftig **zwischen 550 und 1125 Euro monatlich zusätzlich**.

- **Zulage für Unterstützungskräfte:** Neu eingeführt wird eine Erschwerniszulage für **besonders befähigte Unterstützungskräfte der Spezialkräfte**. Dieses Personal kann zukünftig **zwischen 250 und 500 Euro monatlich zusätzlich** erhalten.

Fotos (3): Bundeswehr/Jana Neumann

Weitere Änderungen im Zulagenwesen

- **Kommandantenzulage:** Die Zulage für Kommandanten auf Flugzeugen wird weiter gewährt und zunächst **bis 31.12.2023 befristet**.

- **Gebietsärztezulage:** Die Gebietsärztezulage wird weiter gewährt und **bis 31.12.2023 befristet**. Zudem erhalten in Zukunft auch **Beamte in einer entsprechenden Verwendung in Bundeswehrkrankenhäusern** diese Zulage.

- **Luftbildauswerter:** Die „Eloka-Zulage“ wird auf Luftbildauswerter ausgeweitet. Ausgebildetes Personal erhält **zwischen 103 und 206 Euro**.

Spezielle Verbesserungen für Beamte

Foto: Bundeswehr/Wilke

Foto: Rawpixel.com/ stock.adobe.com

Foto: Jacob Lund/ stock.adobe.com

- **Anpassung und Etablierung von Zulagen auch für zivile Beschäftigte:** Die Anpassungen der Stellenzulagen sowie die Einführung neuer Stellen- und Erschwerniszulagen wirken sich ebenfalls auf die Beamten aus.
- **Zulage für Beamte und Soldaten der Feuerwehr in Ausbildungsfunktion:** Durch die Änderung erhält das Personal, das in der Ausbildung für den Feuerwehrdienst tätig ist, eine **Stellenzulage von bis zu 187,25 Euro monatlich**.
- **Unentgeltliche Dienstkleidung für Beamte:** Den zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten wird diese Kleidung in Zukunft unentgeltlich bereitgestellt.
- **Anpassung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit:** In Umsetzung aktueller Rechtsprechung wird die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit, bei der ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gezahlt werden kann, angepasst.
- **Vergütung von Diensten in Bundeswehrkrankenhäusern auch für Beamte:** Der Anspruch auf Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern wird auf Beamte ausgeweitet.
- **Anerkennung der Kindererziehung vor 1992:** Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1992 werden nun berücksichtigt. Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat Erziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag.
- **Verstetigung des Opt-outs bei Bundeswehrfeuerwehren:** Die Möglichkeit der freiwilligen Erhöhung der Arbeitszeit in Form der sogenannten Opt-out-Regelung wird bei Bundeswehrfeuerwehren entfristet. Beamte im Einsatzdienst erhalten dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, eine entsprechende Vergütung für diese zusätzliche Tätigkeit.
- **Anwärtererhöhungsbetrag:** Beamtenanwärter in bestimmten sicherheitsrelevanten Verwendungen erhalten in Zukunft einen Anwärtererhöhungsbetrag von zehn Prozent.

Personalbindung und Personalgewinnung

Die bisherigen Instrumente der Personalbindung und Personalgewinnung werden neu strukturiert, zusätzliche Haushaltsmittel für diesen Bereich zur Verfügung gestellt und die Anwendungsbereiche erweitert.

- **Für Beamte und Berufssoldaten:** Berechtigten kann **bis zu 48 Monate eine Prämie** gezahlt werden, die bis zu 30 Prozent des Grundgehalts beträgt. Diese kann bis zu drei Mal gewährt werden. Bei jeder wiederholten Gewährung soll sie sich jeweils um ein Drittel reduzieren. Möglich wird dies durch die Umwandlung des bisherigen Personalgewinnungszuschlags nach § 43 BBesG in eine **nicht ruhegehaltsfähige Personalgewinnungs- beziehungsweise Personalbindungsprämie** gemäß § 43 BBesG (neue Fassung). Beide Prämien können sowohl Beamten als auch Berufssoldaten gewährt werden. Sie kommen in Betracht, um **Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können** oder um **die Funktionsfähigkeit in bestimmten Verwendungsbereichen sicherzustellen.** Eine weitere Prämienoption ist geschaffen worden, um ein **Abwandern in die Zivilwirtschaft zu verhindern**.

- **Für Soldaten auf Zeit:** In Zukunft kann für besonders gefragtes Personal **mehr als das Dreifache des Anfangsgrundgehalts** pro Kalenderjahr als Prämie gewährt werden; bisher waren es 1000 Euro pro Jahr. Diese Prämie kann Soldaten auf Zeit bei **Begründung eines neuen Dienstverhältnisses** oder bei der **Weiterverpflichtung** gewährt werden.

- **Prämien für Spezialkräfte:** Diese werden nach dem Bestehen des Auswahlverfahrens auf 5.000 Euro, nach Bestehen der Ausbildung auf 11.000 Euro und für eine Verwendung bei den Spezialkräften ab dem siebten Jahr auf 7.000 Euro gemäß § 43a BBesG deutlich angehoben.

- **Prämie für besondere Einsatzbereitschaft:** Diese kann zukünftig gemäß § 42b BBesG für eine Verwendung von bis zu sechs Monaten beispielsweise im Rahmen von Naturkatastrophen in Höhe von bis zu 3.000 Euro gezahlt werden.

- **Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand:** Dieser Zuschlag gemäß § 7a BBesG kann ab Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gewährt werden. Bisher war er auf Beamte begrenzt, nun wird er auf Soldaten ausgeweitet.

Berufsbedingte Mobilität

Ein wesentlicher Bestandteil des BesStMG sind die Verbesserungen bei der berufsbedingten Mobilität. Einige der folgenden Punkte treten jedoch erst Mitte des Jahres 2020 in Kraft.

- **Optionsmodell wird auf das Ausland erweitert:** Die Änderung im Umzugskostenrecht ermöglicht ein Wahlrecht zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und dem Bezug von Trennungsgeld **in Zukunft auch bei allgemeinen Auslandsverwendungen im Fall von Versetzungen vom Inland ins Ausland**. Ein Umzug wie bisher ist somit nicht mehr in jedem Fall notwendig.
- **14-tägige Reisebeihilfen für Ledige werden eingeführt:** Aus der Mantelverordnung zum BesStMG ergibt sich eine **Erhöhung der Reisebeihilfen für ledige Trennungsgeldempfänger** (Wochenendpendler) auf alle 14 Tage. Die Ledigen werden damit den Verheirateten und Verpartnerten gleichgestellt. Zudem wird eine **Ansparmöglichkeit** bei nicht in Anspruch genommenen Reisebeihilfen eingeführt.
- **Trennungsgeld kann in besonders herausfordernden Situationen weitergezahlt werden:** Im Falle von **Eltern- und Pflegezeiten** soll Trennungsgeld für **bis zu drei Monate** auch ohne Besoldungsbezüge gezahlt werden können.
- **Vorabumzüge werden früher möglich:** Umzüge vor Beginn der Personalmaßnahmen sind in Zukunft **bis zu sechs Monate vorher** möglich.
- **Kurzfristige Inlandsaufenthalte werden besoldungsrechtlich ausgeglichen:** Bei kurzfristigen Inlandsaufenthalten (zum Beispiel für einen Lehrgang) kam es in der Vergangenheit teilweise dazu, dass Betroffene durch den Wegfall von Bezügen auf den Kosten sitzen geblieben sind. Im BesStMG ist dafür eine Lösung vorgesehen: **Auslandsdienstbezüge werden bei Kommandierungen vom Ausland in das Inland für drei Monate** weitergezahlt.
- **Pauschalierungen bei der Umzugskostenvergütung:** Bei einem Umzug werden sogenannte sonstige Umzugsauslagen pauschaliert.
- **Familienmitglieder können Reisebeihilfen in Anspruch nehmen:** Trennungsgeldberechtigte können die Reisebeihilfen entweder selbst in Anspruch nehmen oder aber ihre Verwandten können zu ihnen reisen. Dieser **Personenkreis** wurde auf Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägerte bis zum zweiten Grad, Pflegeeltern und weitere Personen **deutlich ausgeweitet**.

Im internen Bereich unserer Homepage sind weitere Informationen zum BesStMG hinterlegt.

Für Dich.